

**Leitfaden spitalunabhängige Praxisassistenz (PA)  
im Kanton Aargau im Rahmen Pilotprojekt  
(Weiterbildung in der Haus- oder Kinderarztpraxis)**



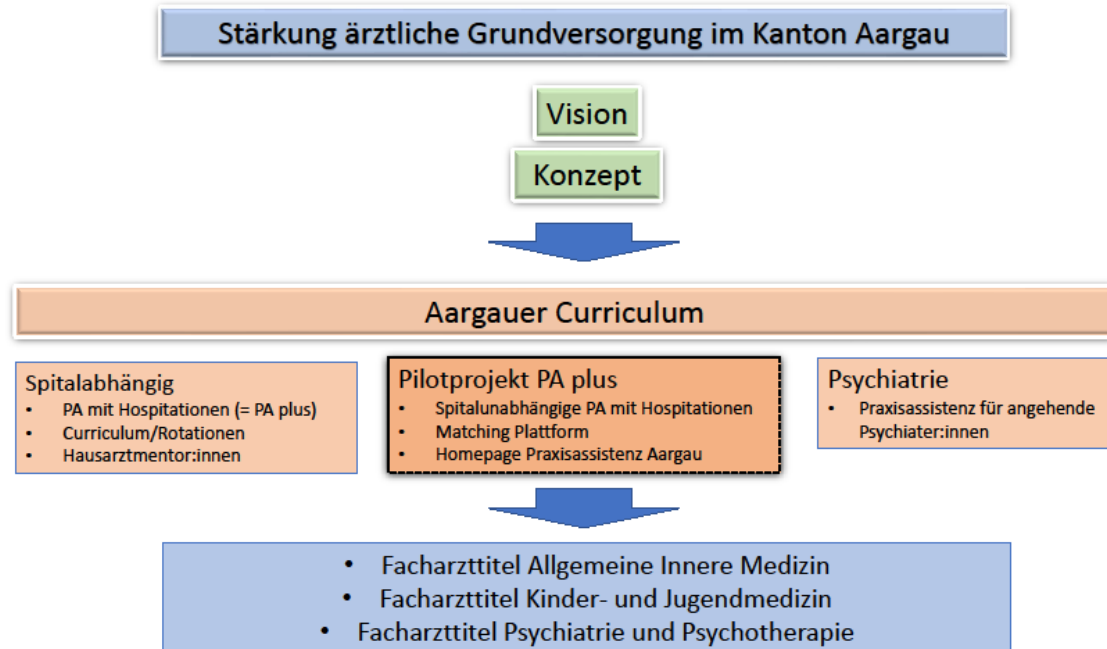
Haus- und KinderärztInnen Aargau  
Für eine starke Hausarztmedizin

Koordinationsstelle Praxisassistenz Kt. Aargau

## Inhalt

1	Curriculum Kt. Aargau.....	2
2	Ablauf spitalunabhängige Praxisassistenz .....	3
3	Zweck der Praxisassistenz .....	3
3.1	Angehende Fachärzt:innen AIM / KJM.....	3
3.2	Angehende Fachärzt:innen Psychiatrie und Psychotherapie .....	3
4	Kantonale Mitfinanzierung .....	4
5	Bedingungen für eine mitfinanzierte Praxisassistenz .....	4
5.1	Assistenzärzt:in Qualifikationskriterien.....	4
5.2	Qualifikationskriterien Lehrpraxis .....	4
6	Matching-Plattform.....	5
6.1	Stellensuche angehenden Fachärzt:innen AIM/KJM.....	5
6.2	Stellenangebote durch Lehrpraxen .....	5
7	Antrag/Vereinbarung Praxisassistenz .....	5
7.1	Antragsstellung .....	5
7.2	Vereinbarung PA.....	5
8	Vertragspartner Anstellung .....	5
8.1	Vertragspartner .....	5
9	Lohn / Anstellungsbedingungen .....	6
9.1	Lohn .....	6
9.2	Anstellungsbedingungen.....	6
9.3	Pensum.....	6
10	Formalitäten vor Stellenantritt .....	6
11	Betreuung/Weiterbildung on the job .....	7
11.1	Supervision.....	7
11.2	Zuständigkeiten .....	7
11.3	Schulung Leistungserfassung .....	7
11.4	Ultraschall .....	7
11.5	Notfalldienst.....	7
11.6	Hospitationen.....	7
12	Auszahlung Fördergeld .....	8
12.1	Auszahlungszeitpunkt Fördergeld .....	8
12.2	Nachweis Praxisassistenz .....	8
12.3	Rückzahlung Mitfinanzierung.....	8

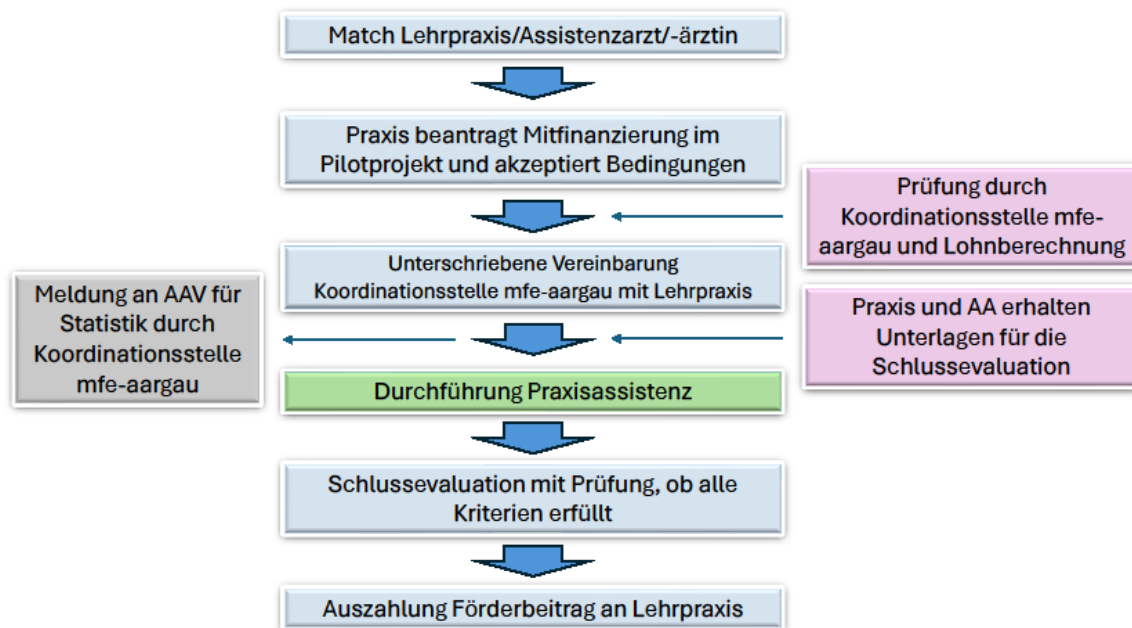
## 1 Curriculum Kt. Aargau



### Was ist der Unterschied zwischen Praxisassistentz und Curriculum?

- Die Praxisassistentz bezeichnet die Weiterbildung in der Hausarztpraxis und/oder der Kinderarztpraxis. Sie kann eigenständig absolviert werden oder als Teil eines Curriculums.
- Ein Curriculum besteht aus mehreren Weiterbildungsstellen, z.B. stationäre Allgemeine Innere Medizin, Praxisassistentz und zusätzlich Rotationsstellen wie z.B. HNO.

## 2 Ablauf spitalunabhängige Praxisassistentz



## 3 Zweck der Praxisassistentz

### 3.1 Angehende Fachärzt:innen AIM / KJM

- Die Medizin **in der** Praxis unterscheidet sich grundlegend von der Allgemeinen Inneren Medizin **im Spital**. Es gibt ein breites Spektrum an medizinischen Herausforderungen, häufig werden in der gleichen Konsultation mehrere Probleme bearbeitet. Akute gefährliche Erkrankungen sind deutlich seltener als im Spital, dafür hat die Prävention einen höheren Stellenwert. Die Priorisierung ist entsprechend wichtig.
- Patient:innen werden längerfristig mit unterschiedlichen Problemen behandelt und es bildet sich eine Vertrauensbeziehung. Bei polymorbiden Patient:innen wird die Behandlung bei den verschiedenen Fachärzt:innen durch den Hausarzt bzw. die Hausärztin koordiniert.
- Nicht jedes Problem braucht eine **Diagnose**, andererseits gibt es Situationen, in denen alle Register gezogen werden, um eine Diagnose stellen zu können.
- **Studien** zeigen eine hohe Zufriedenheit mit der Weiterbildung in der Praxis [Schlussbericht WHM Universität Bern 2020-2023](#)
- Bestimmte Kompetenzen können nur in der Praxis gelernt werden (z.B. die Vorsorgeuntersuchungen bei Kindern, Check Up Untersuchungen, Impfberatungen)
- Viele Lehrpraxen bieten supervidierte Ultraschalluntersuchungen und/oder Hospitationen an

### 3.2 Angehende Fachärzt:innen Psychiatrie und Psychotherapie

- Im Aufbaumodul der Weiterbildung zum Facharztstitel Psychiatrie und Psychotherapie sind 1-2 Jahre nicht fachspezifische Weiterbildung vorgesehen. Die Allgemeinmedizin oder Pädiatrie eignet sich dafür sehr gut.
- Diese kann in einer Haus- oder Kinderarztpraxis absolviert werden.
- Voraussetzung dafür ist eine Anstellung in der PDAG
- Praxen, welche Weiterbildungsstellen auch für angehende Psychiater:innen anbieten, sind auf der Matchingplattform von mfe-aargau entsprechend gekennzeichnet

## 4 Kantonale Mitfinanzierung

- Die Mitfinanzierung der Praxisassistenten PA Plus (PA mit Hospitationen) gilt für angehende Fachärzt:innen AIM, KJM und Psychiater:innen und ist für angehende praktische Ärzt:innen ausgeschlossen.
- Die vom Kanton mitfinanzierte Praxisassistenten wird in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Lehrpraxis und Koordinationsstelle geregelt. Dielohneinstufung erfolgt durch die Koordinationsstelle nach kantonalem Usus.
- Der Kanton unterstützt die spitalunabhängige Praxisassistenten mit einer Mitfinanzierungspauschale max. in Höhe von CHF 45'000.- für 6 Monate, Basis 100%-Arbeitspensum oder TZ-Äquivalent. Die Lehrpraxis trägt alle übrigen Kosten inkl. allfälliger Beteiligung an Weiterbildungskosten.
- Anstellungsvertragspartner im Pilotprojekt sind Lehrpraxis und Assistenzärzt:in.
- Der Förderbeitrag fliesst erst nach Abschluss und vollständigem Nachweis der Praxisassistenten durch die Lehrpraxis.
  - Der Betreuungsaufwand nimmt mit der Zeit ab und der Umsatz steigt tendenziell. Deshalb kann es Sinn machen, eine Stelle für eher unerfahrene Assistenzärzt:innen nur für ein Jahr anzubieten statt für 6 Monate. Der Lohn für die zusätzliche Zeit wird von der Praxis getragen.

## 5 Bedingungen für eine mitfinanzierte Praxisassistenten

### 5.1 Assistenzärzt:in Qualifikationskriterien

- Ziel angehende Fachärzt:in Allgemeine Innere Medizin
- Ziel angehende Fachärzt:in Kinder- und Jugendmedizin
- Ziel angehende Fachärzt:in Psychiatrie und Psychotherapie (nur mit Anstellung bei PDAG)
- Schweizer Staatsexamen oder Mebeko-Anerkennung und mindestens 2 Jahre Erfahrung an einer SIWF- anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte, Sprachkompetenz C1 (D)
- Maximal 7 Jahre 100% klinische Weiterbildung bzw. Äquivalent bei Teilzeittätigkeit
- Bisher kein Facharztstitel
- Bisher keine mitfinanzierte PA im Aargau
  - Eine Mitfinanzierung ist nur einmal im Verlauf der Weiterbildung im Aargau möglich

### 5.2 Qualifikationskriterien Lehrpraxis

- SIWF Anerkennung Weiterbildungsstätte Kategorie III der FMH für AIM oder KJM  
[Hier gehts zu den Infos der SIWF](#)
- SIWF Praxisweiterbildner:in, anerkannt für AIM oder KJM  
[Hier gehts zu den Infos der WHM FMF](#)
- Praxisweiterbildner:in hat Lehrarztkurs WHM besucht  
[Hier gehts zur Anmeldung für den Einführungskurs für Lehrpraktiker:innen](#)
- Praxisstandort Aargau
- ~~Keine Walk-in-Praxis, keine Spitalpraxis~~

## 6 Matching-Plattform

### 6.1 Stellensuche angehenden Fachärzt:innen AIM/KJM

- Über [www.praxisassistentz-ag.ch](http://www.praxisassistentz-ag.ch) können Sie sich spezifisch auf ausgeschriebene Stellen bewerben oder eine Bildbewerbung an alle registrierten Lehrpraxen im Kanton Aargau schicken, in der Sie schreiben, was Sie interessiert.
- Sie können auch Stellenangebote abonnieren, welche erst in Zukunft aufgeschaltet werden.
- Das Abo für Stellenangebote kann jeweils bei Erhalt eines neuen Angebots jederzeit sistiert werden.

### 6.2 Stellenangebote durch Lehrpraxen

- Blindangebot: Auf der Matching-Plattform registrierte Lehrpraxen ([www.praxisassistentz-ag.ch](http://www.praxisassistentz-ag.ch)) erhalten automatisch Blindbewerbungen durch interessierte angehende Fachärzt:innen AIM/KJM
- Registrierte Lehrpraxen können spezifische Praxisassistentzstellen auf der Matching-Plattform aufschalten und erreichen damit automatisch hinterlegte Stellenbewerber:innen.
- Durch Fallvorstellungen im Spital können Sie auf Ihre Praxis aufmerksam machen. Bei Interesse wenden Sie sich an [praxisassistentz@mfe-aargau.ch](mailto:praxisassistentz@mfe-aargau.ch)
  - Gut zu wissen: die Möglichkeit von supervidierten Ultraschalluntersuchungen und Hospitationen ist sehr gefragt bei den jungen Kolleg:innen

## 7 Antrag/Vereinbarung Praxisassistentz

### 7.1 Antragsstellung

- Sofern die Kriterien erfüllt sind, kann die Lehrpraxis unter diesem Link einen Antrag auf Mitfinanzierung stellen ([www.praxisassistentz-ag.ch](http://www.praxisassistentz-ag.ch)).
- Die Koordinationsstelle prüft den Antrag aufgrund Selbstdeklaration von Lehrpraxis und Assistenzarzt und nimmt die Lohneinstufung aufgrund der bisherigen Erfahrung vor.
  - Der Assistenzarztlohn ist während der vereinbarten Praxisassistentz fix.

### 7.2 Vereinbarung PA

- Lehrpraxis und Koordinationsstelle Praxisassistentz Kt. Aargau unterzeichnen für jede mitfinanzierte Praxisassistentz eine Vereinbarung zum Zweck der Anstellung und Weiterbildung angehender Fachärzt:innen im Rahmen des Pilotprojekts PA Plus ([www.praxisassistentz-ag.ch](http://www.praxisassistentz-ag.ch)).

## 8 Vertragspartner Anstellung

### 8.1 Vertragspartner

- Falls eine Anstellung an einem Aargauer Spital besteht, ist es üblicherweise möglich, dort angestellt zu bleiben während der Weiterbildungszeit in der Praxis.  
Hier gehts zum [Gesuchsformular](#)
- Falls keine Anstellung an einem Aargauer Spital besteht, ist eine Mitfinanzierung über die Koordinationsstelle Praxisassistentz von mfe-aargau möglich. Die Anstellung erfolgt in der Praxis ([www.praxisassistentz-ag.ch](http://www.praxisassistentz-ag.ch))

## 9 Lohn / Anstellungsbedingungen

### 9.1 Lohn

- Der Lohn richtet sich nach den im Kanton Aargau üblichen Ansätzen für Ärzt:innen in Weiterbildung und wird durch die Koordinationsstelle nach der bereits vorhandenen Erfahrung berechnet.
- Geht die Anstellung über die mitfinanzierte Zeit hinaus steht es der Praxis frei, den Lohn mit dem Assistenzarzt/der Assistenzärztin zu verhandeln.

### 9.2 Anstellungsbedingungen

- Wir empfehlen eine Wochenarbeitszeit von 45 Stunden inklusive interne und externe Weiterbildungen während der Weiterbildungszeit.
- Wir empfehlen es, 5 bezahlte Arbeitstage für externe Weiterbildung zu **geben** und die Weiterbildungskosten zur Hälfte zu finanzieren. Die andere Hälfte wird vom Assistenzarzt/von der Assistenzärztin getragen.
- Wir empfehlen 5 Wochen Ferien
- Für die Mitfinanzierung ist die Arbeitszeiterfassung Pflicht

### 9.3 Pensum

- Die Mitfinanzierung ist bis 6 Monate bei einem 100% Pensum möglich. Bei Teilzeitpensum entsprechend länger (Teilzeit-Äquivalent).
- Es ist mindestens ein 50% Pensum nötig, damit die Weiterbildung anerkannt wird vom SIWF.

## 10 Formalitäten vor Stellenantritt

- Die Lehrpraxis holt rechtzeitig beim DGS die Assistentenbewilligung ein.
- Die Lehrpraxis stellt die entsprechende Berufshaftpflichtversicherung sicher.
- Die Lehrpraxis erstellt den schriftlichen Anstellungsvertrag zwischen Lehrpraxis (Arbeitgeber:in) und Praxisassistent:in (Arbeitnehmer:in).
  - Zielvereinbarungen werden empfohlen (z.B. Hospitationen, Ultraschall, ...)
  - Ein Schnuppertag vor Beginn der PA ist sehr empfohlen

## 11 Betreuung/Weiterbildung on the job

### 11.1 Supervision

- Die 5 Supervisionsstufen (5 Zuschauen, 4 unter direkter Beobachtung arbeiten, 3 vor Entscheidungen fragen, 2 mindestens täglicher Report, 1 selbständig, 0 Lehrarzt/-ärztin auf Abruf) werden je nach Weiterbildungsstand und Anforderungen angepasst.
- Als Faustregel werden die meiste Zeit in den Stufen 3 und 2 verbracht

### 11.2 Zuständigkeiten

- Lehrpraxis und Assistenzarzt/-ärztin sind für die Weiterbildung der Assistenzärzt:innen (die Koordinationsstelle finanziert nur einen Teil der Lohnkosten und keine zusätzlichen Leistungen wie z. B. externe Weiterbildungen).
- Für das SIWF Zeugnis gemäss SIWF Weiterbildungsordnung KJM/AIM sind Lehrpraxis und Assistenzarzt/-ärztin zuständig.
- Die Lehrpraxis ist für die Arbeits- und Ferienplanung zuständig.
- Interne und externe Weiterbildungen sowie Mini-CEX und DOPS werden durch Assistenzarzt/-ärztin und Lehrpraxis geplant. Die Teilnahme an einem Praxisführungskurs (z.B. von WHM) muss durch die Praxis ermöglicht werden.
- Probleme müssen frühzeitig an die Koordinationsstelle gemeldet werden.

### 11.3 Schulung Leistungserfassung

- Das Tarifsystem kennen zu lernen ist eines der Ziele der Weiterbildung in der Praxis
- Eine Leistung sollte durch den Assistenzarzt bzw. die Assistenzärztin in gleicher Qualität und zu gleichen Kosten erbracht werden wie durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin (gleiche Dignitäten).
- Die für die Supervision benötigte Zeit kann nicht zusätzlich verrechnet werden

### 11.4 Ultraschall

- Seit 2022 (Übergangsbestimmungen bis Ende 2026) müssen für die Erlangung des Facharztstitels Allgemeine Innere Medizin die Kriterien für den Fähigkeitsausweis Basis-Notfall-Sonographie POCUS (point of care ultrasound) erfüllt sein
- Dies beinhaltet 200 POCUS Untersuchungen, wovon 100 supervidiert sein müssen
- Falls Sie den Fähigkeitsausweis Ultraschall Abdomen haben können, Sie mit einem Kurs in POCUS Basis-Notfall-Sonographie und dem Didaktikkurs der SGUM Supervisor:in werden

### 11.5 Notfalldienst

- Assistenzärzt:innen können am Notfalldienst teilnehmen, die Supervision muss aber jederzeit gewährleistet sein. Obligatorisch ist es nicht.

### 11.6 Hospitationen

- Wir empfehlen die Ermöglichung von einem halben Tag Hospitation pro Woche in der bezahlten Arbeitszeit in einer anderen Fachrichtung (z.B. HNO, Dermatologie, etc) Dies ermöglicht es den Assistenzärzt:innen, Erfahrungen in anderen Fachgebieten zu sammeln, ohne mehrere Monate oder Jahre investieren zu müssen.



- Erfahrungsgemäss wird dies sehr geschätzt und die Attraktivität Ihrer Weiterbildungsstelle nimmt zu
- Die Hospitation wird nicht im Spezialfach angerechnet, sondern ist Teil der Weiterbildung in Allgemeiner Innerer Medizin oder Kinder- und Jugendmedizin.

## 12 Auszahlung Fördergeld

### 12.1 Auszahlungszeitpunkt Fördergeld

- Das Fördergeld wird erst nach vollständigem Abschluss und Nachweis der vereinbarten Praxisassistenten ausbezahlt.

### 12.2 Nachweis Praxisassistenten

Die Lehrpraxis ist verpflichtet, einen vollständigen Nachweis der vereinbarten Praxisassistenten zu erbringen:

- Medizinische Schlussevaluation des Weiterbildungsprogramms durch Mentor:in bestehend aus Abschlussgespräch, vollständig ausgefüllter WHM Evaluation durch Lehrpraxis, Assistenzarzt/-ärztin und MPA sowie SIWF Zeugnis (ausgestellt durch Lehrpraxis)
- Lohnnachweis monatlich
- Arbeitszeitcheck monatlich

### 12.3 Rückzahlung Mitfinanzierung

- Der Zweck der Mitfinanzierung ist es, mittelfristig mehr Haus- und Kinderärzt:innen im Kanton Aargau zu haben. Wenn die Nachfrage das Angebot an mitfinanzierten Stellen übersteigt, werden deshalb Assistenzärzt:innen bevorzugt, welche ihren Lebensmittelpunkt im Aargau haben und sich somit wahrscheinlich im Aargau in der haus- oder kinderärztlichen Grundversorgung niederlassen werden. Da sich Umstände immer ändern können, gibt es dafür keine Verpflichtung.

